

Beiblatt zum Schulreglement 2012

Bis zur definitiven Anpassung dieses Schulreglementes (hängiges Projekt Führungsstruktur Berufsfachschulen) gelten folgende Änderungen (rot = neu).

Absenzen

Art. 18

Grundsätze:

Der Besuch des Berufsfachschulunterrichts ist obligatorisch (Art. 21 Berufsbildungsgesetz).

Schulzeit gilt gemäss Lehrvertrag als Arbeitszeit.

Deshalb ist der Lehrbetrieb mitverantwortlich.

Jede Abwesenheit im Unterricht erfordert eine Meldung und eine Begründung des/der Lernenden an die Schule. Die Anzahl aller erfassten Absenzen wird im Semesterzeugnis aufgeführt, ohne Unterscheidung von entschuldigten und unentschuldigten Absenzen.

Entschuldigungsgründe

Art. 20

Entschuldigungsgründe, die **keine Absenzerfassung** im Zeugnis nach sich ziehen sind:

- a) vom Amt für Berufsbildung oder vom Abteilungsleiter bzw. von der Abteilungsleiterin bewilligte Dispensation
- b) Teilnahme an einem Beratungsgespräch des KSD
- c) der Schule rechtzeitig im Voraus mitgeteilter Besuch eines überbetrieblichen Kurses (üK)

Entschuldigungsgründe, die **eine Absenzerfassung** im Zeugnis zur Folge haben, sind:

- a) Abwesenheit durch Erfüllung gesetzlicher Dienstpflichten
- b) Abwesenheiten infolge Unfall oder Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden
- c) ausserordentliche Ereignisse in Familie oder Lehrbetrieb
- d) vom Abteilungsleiter bzw. von der Abteilungsleiterin bewilligte Urlaube

Unentschuldigte Absenzen

Art. 21

Abwesenheiten ohne entschuldbaren Grund gem. Art. 20 oder vom Betrieb als unentschuldigt gemeldete Abwesenheiten werden im Zeugnis als **Absenz erfasst** und gemäss Art. 24 disziplinarisch geahndet.

Disziplinar massnahmen

Art. 24

Bei schuldhafter Verletzung der Vorgaben gemäss Art. 17 können Disziplinar massnahmen ergriffen werden. Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden.

Wird ein schriftliches Verfahren durchgeführt, löst dieses nach Art. 94 VRP in der Regel Verfahrenskosten zu Lasten der fehlbaren Person aus. Ihre Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (SGS 821.5).

– durch die Lehrperson

Disziplinar massnahmen – Zuständigkeit Lehrpersonen

- a) mündliche Verwarnung
- b) zusätzliche Arbeit
- c) Androhung auf Wegweisung aus dem Unterricht
- d) befristete Wegweisung aus dem Unterricht mit speziellem Arbeitsauftrag **und allfälliger Meldung an den Lehrbetrieb**
- e) ~~Wegweisung aus dem Unterricht mit Rückweisung in den Lehrbetrieb (mit sofortiger Mitteilung an den Lehrbetrieb und an den Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin). Die fehlenden Lektionen werden als Absenzen im Zeugnis eingetragen.~~
- e) Meldung an den zuständigen Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin, welche

über weitergehende Massnahmen entscheidet

- f) herabgesetzte Note für Arbeitshaltung in Absprache mit der Klassenlehrperson

- durch die Abteilungsleitung

Disziplinar massnahmen – Zuständigkeit Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterin

- a) mündliche oder schriftliche Verwarnung (inkl. allfälliger Verfahrenskosten bis CHF 300.–)
- b) zusätzliche Arbeit
- c) schriftlicher Verweis mit Meldung an den Lehrbetrieb, den Rektor bzw. die Rektorin und das kantonale Amt für Berufsbildung (inkl. allfälliger Verfahrenskosten bis CHF 300.–)
- d) herabgesetzte Note für Arbeitshaltung oder Bemerkung im Zeugnis nach Absprache mit der Klassenlehrperson
- e) Ausschluss aus **Schulveranstaltungen**, dem Freikurs- oder Stützunterricht
- f) Androhung des Antrages auf Auflösung des Lehrverhältnisses
- g) Androhung des Ausschlusses aus dem BM-Unterricht
- h) Antrag auf weitere Disziplinar massnahmen an den Rektor bzw. die Rektorin

- durch den Rektor bzw. die Rektorin

Disziplinar massnahmen – Zuständigkeit Rektor bzw. Rektorin

- a) Geldleistung bis maximal CHF 300.– (Art. 16 EG-BB)
- b) Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses an das zuständige Amt für Berufsbildung
- c) Ausschluss aus dem BM-Unterricht